



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien
post@IV1.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. Februar 2011

Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens BMWFJ-551.1000/0003-IV/1/2011 zum Gaswirtschaftsgesetz 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Dr. Heissenberger, Vorstand der AGGM übermittle ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der AGGM Austrian Gas Grid Management AG zum Ministerialentwurf des Gaswirtschaftsgesetzes 2011.

Freundliche Grüße

AGGM Austrian Gas Grid Management AG


i.A. Claudia Stuppöck
(Vorstandsassistentin)

Stellungnahme der AGGM Austrian Gas Grid Management AG

zum Begutachtungsverfahren BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011

zum Gaswirtschaftsgesetz 2011

15.2.2011

1 Einleitung

Aus AGGM-Sicht ist der vorliegende Begutachtungsentwurf in vielen Teilen zu begrüßen, zumal damit ein System implementiert wird, das im Einklang mit den EUrechtlichen Anforderungen steht, Kunden und Händler in den Genuss des Wettbewerbs kommen und gleichzeitig auch der Netzbetrieb größtmöglich effizient abgewickelt werden kann. Insbesondere das in der Vergangenheit bewährte Konzept, einzelne Funktionen zentral zu positionieren („Systemadministratoren“), Synergien weitgehend nutzbar zu machen und eine reibungslose Abwicklung zu erreichen, wird fortgeführt.

Wir als ehemaliger Regelzonenführer und zukünftiger Verteilergebietsmanager sehen dies – auch wenn die Umsetzung im Detail noch herausfordernd ist – als Zeichen dafür, dass die in der Vergangenheit seitens der Erdgasbranche erbrachten, sehr guten Leistungen auch mit dem neuen Erdgasmarktmodell entsprechend anerkannt werden und wieder zum Einsatz kommen sollen.

Nachstehend übermitteln wir dennoch Anmerkungen zum Entwurf mit Formulierungsvorschlägen und ersuchen um Berücksichtigung.

Änderungen muss es u.E. zumindest iZm folgenden Punkten geben, um für die Tätigkeit des Verteilergebietsmanagers klare Bedingungen für die Aufgabenerfüllung zu schaffen:

- Der VGM hat zukünftig wesentliche Aufgaben hat am Übergangspunkt zwischen **Fernleitung<->Verteilerleitungen** zu erfüllen. Der derzeitige Entwurf bildet durchgängig nur eine Richtung ab und es bliebe damit ungerichtet, welche Bestimmungen für die andere Richtung gelten. **Die davon betroffenen und zu ändernden Bestimmungen sind: §§ 18 (1) Z 1, 18 (1) Z 3, 21 (1), 22 (1) Z 1 lit c), 22 (8), § 24 (2), 27 (2), § 31 (3), § 74, 91 (1) Z 2, 91 (2) Z 5.**
- Der VGM wird zukünftig auch am Virtuellen Handlungspunkt **Ausgleichsenergie** abrufen, wofür klare Abwicklungsregelungen bereits im GWG festzulegen sind. Änderungen sind im Entwurf daher zu **§§ 18 (1) Z 22 und 18 (1) Z 27** erforderlich.
- Der Entwurf sieht Netzkopplungsverträge vor, die zukünftig auf breiter Basis zwischen den Netzbetreibern angewendet werden sollen. Um dennoch die höchstmöglichen Synergien der Infrastrukturen weiterhin zur Verfügung zu haben, sind sowohl der Verteilergebietsmanager als auch der Marktgebietsmanager immer entsprechend einzubeziehen. Änderungen sind daher in **§ 67** erforderlich.

Sämtliche **Änderungsvorschläge** mit jeweiliger Begründung im Detail finden Sie nachstehend in **Punkt 2**, wobei die rein **redaktionellen Anmerkungen** in **Punkt 3** enthalten sind.



2 Konkrete Formulierungsvorschläge zu einzelnen GWG-Bestimmungen (einschließlich Begründung)

- § 7 Z 17 bedarf folgender Ergänzung, um sicherzustellen, dass alle Geschäfte über Fahrpläne abgewickelt werden, unabhängig davon, welche Transportrichtung sie haben: „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in oder aus dem das Verteilernetz vorgesehen ist;
- § 7 Z 19 bedarf folgender Änderung „Fernleitungsanlage“ eine Anlage zum Zwecke der Fernleitung ~~des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibern bestimmt ist;~~
- § 7 Z 66 bedarf einer Klarstellung – da man nur Gleiches Gleichem gegenüberstellen kann – wie folgt: „verfügbare Leitungskapazität“ die Differenz der maximalen technischen Kapazität, die von Ein- bzw. Ausspeisepunkten über der Fern- oder Verteilleitungen ab- bzw. zugeleitet werden kann und der tatsächlich genutzten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage
- § 10 ist überschießend, da das GWG die Spezialnorm für die Erdgasregulierung ist und daher nur eine Ermächtigung für die im Erdgasbereich tätigen Spezialbehörden haben sollte. Keinesfalls ist eine umfassende Ermächtigung auf Basis des GWG ohne weitere Einschränkung für sämtliche „Behörden“ im GWG berechtigt, weil es dafür in anderen Gesetzen jeweils die Tatbestände dafür konkret gibt und keine Pauschalermächtigung erforderlich ist. Eine Umformulierung muss daher wie folgt vorgenommen werden: *Erdgasunternehmen, Hub-Dienstleistungsunternehmen, Bilanzgruppenkoordinatoren, der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager sind verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind. Insbesondere haben Erdgasunternehmen, Hub-Dienstleistungsunternehmen, Bilanzgruppenkoordinatoren, der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Behörde eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen. Kommt das Erdgasunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Behörde ihrer Beurteilung eine Schätzung zugrunde legen.*
- Der VGM verwaltet die Kapazität in beide Richtungen am Übergangspunkt FL<->VL. Daher sollte die Formulierung nicht bloß eine Richtung anzeigen, sondern beide Richtungen entsprechend abbilden. Die dafür erforderlichen Änderungen ziehen sich wie ein roter Faden durch das Gesetz und sind insbesondere im folgenden Bestimmungen relevant:
 - 18 (1) Z 1. die Buchung von Kapazitäten an Ein- und den Ausspeisepunkten zwischen der Fernleitungsnetzen zu den und Verteilernetzen im Marktgebiet, die den prognostizierten Kapazitätsbedürfnissen im Marktgebiet entsprechen;

- 18 (1) Z 3. die Nominierungsabwicklung an den Ein- und Ausspeisepunkten der zwischen Fernleitungsnetzen und zu den Verteilernetzen entsprechend den Marktregeln;
- 21 (1) Die Kapazitäten der Verteilerleitungen gemäß Anlage 1 sowie die an den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen der Fernleitungsnetzen und zu den Verteilernetzen im Marktgebiet gebuchten Kapazitäten werden vom Verteilergebietsmanager in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern verwaltet. Das Eigentum an den Leitungsanlagen sowie der Betrieb der Leitungsanlagen bleiben unberührt. Die Netzbetreiber haben auf Anweisung des Verteilergebietsmanagers die für den Netzzugang erforderlichen Daten bereitzustellen.
- 22 (1) Z 1 lit c) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie von und zu Speicheranlagen zu planen, sowie
- 22 (8) Im Falle von Kapazitätsengpässen an den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen der Fernleitungsnetzen und zu den Verteilernetzen ist eine mögliche Erweiterung dieser Kapazitäten in der langfristigen Planung zu berücksichtigen.
- § 24 (2) In der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 70 ist auf Basis der gemäß Abs. 1 festgestellten Kosten ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Das pro Verteilernetzbetreiber zu entrichtende Entgelt ~~Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich daher einerseits~~ nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich, Andererseits ergibt sich der jeweilige Anteil pro Verteilernetzbetreiber für jene wobei beim Verteilergebietsmanager resultierenden Kosten gemäß § 74 für die Buchung der Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen des Fernleitungsnetzens und ins Verteilernetzen auf der Basis hiervon jene Kosten sind bei der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Um zu vermeiden, dass es hinsichtlich § 24 (2) zu Auffassungsunterschieden in der Anwendung der Bestimmung kommt, sollten die bestehenden Erläuterungen um nachstehende Ausführungen ergänzt werden: [...] auf die einzelnen Netzbereiche verteilt werden. Für die restlichen Kosten kommt ein anderer Verteilungsschlüssel zur Anwendung, nämlich diesbezüglich bestimmt sich der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im Netzbereich. Letztlich gibt die Verordnung der Regulierungsbehörde eine Summe aus dem pro Verteilernetzbetreiber zu tragendem Entgelt an, das vom Verteilergebietsmanager dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber direkt in Rechnung gestellt wird. Die mittels unterschiedlicher Verteilungsschlüssel ermittelten Entgelte pro Verteilernetzbetreiber müssen in Summe wiederum jene gemäß Abs. 1 bescheidmäßig festgestellten Kosten inklusive eines angemessenen Gewinnzuschlages abgelten.

- § 27 (2) bedarf zur Klarstellung und leichteren Lesbarkeit der redaktionellen Anpassung bzw. zur Begriffsvereinheitlichung bzgl. Tätigkeit des VGM in beide Richtungen FL<-> VL (siehe oben) wie folgt: Die Bilanzgruppen haben die ihnen aufgrund von Netzzugangsanträgen bzw. Anträgen auf Kapazitätserweiterung bzw. Versorgerwechseln vom Verteilergebietsmanager

an der Summe der Ein- und Ausspeisepunkte zwischen der Fernleitungsnetzen und zu den Verteilernetzen im Marktgebiet zu ihren Gunsten zugeordneten Kapazitäten an ihre tatsächlichen Kapazitätsbedürfnisse anzupassen. Im und im Engpassfall sind im Rahmen der zugeordneten Kapazitäten notwendige Mindesteinspeisungen über Abruf des Verteilergebietsmanagers vorzunehmen, sofern sie nicht durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare oder beeinflussbare Ereignisse, wie etwa Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vorgelagerten Netzen gehindert sind, dieser Verpflichtung nachzukommen. Nicht genutzte kommittierte Transportkapazitäten müssen Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die Leitungskapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, besteht ein Anspruch auf Netzzugang nur nach Maßgabe der freien Leitungskapazitäten.

- § 31 (3): Kapazitätsrechte an Einspeisepunkten berechtigen zur Einspeisung von Gasmengen in das Fernleitungsnetz und zum Transport der Gasmengen zum Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes. Kapazitätsrechte an Ausspeisepunkten berechtigen zum Transport vom Virtuellen Handlungspunkt zum Ausspeisepunkt und zur Ausspeisung dieser Gasmengen aus dem Fernleitungsnetz. Der Handel ist ausschließlich am Virtuellen Handlungspunkt durchzuführen und unterliegt den allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes. Die allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. An den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen des Fernleitungsnetzes in das und Verteilernetzen im Marktgebiet schließen die Fernleitungsnetzbetreiber ausschließlich mit dem Verteilergebietsmanager Kapazitätsverträge ab. Bilanzgruppen, die auch im Verteilernetz registriert sind, sind zur Ein- bzw. Ausspeisung von Gasmengen von bzw. zu Verteilernetzen im Marktgebiet im Ausmaß der vom Verteilergebietsmanager der Bilanzgruppe jeweils zugeordneten Kapazität und zum Transport dieser Gasmengen zum bzw. vom Virtuellen Handlungspunkt zum Ausspeisepunkt in das Verteilernetz des Fernleitungsnetzes in das vom bzw. zum Verteilernetz berechtigt.
- § 74: Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Marktgebietsmanager abgegolten. Das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Ein- und Ausspeisepunkt in das Fernleitungsnetz des Marktgebietes, sowie pro Ein- und Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz ins Verteilergebiet getrennt voneinander festgelegt und ist von den Einspeisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ein- und Ausspeisepunkte zwischen Fernleitungsnetzen und in das Verteilernetzen vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. Es sind jedenfalls Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen vorzusehen. Kapazitäten mit beschränkter Zuordenbarkeit sowie Lastflusszusagen sind bei der Entgeltfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Entgelte für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag dürfen die Summe der Entgelte für tägliche Verträge innerhalb der Laufzeit nicht erheblich unterschreiten. Die Bestimmung von Minimalleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig.
- 91 (1) Z 2. Nominierung an den Ein- und Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes beim Fernleitungsnetzbetreiber, ausgenommen den Ein-

und Ausspeisepunkten zwischen der Fernleitungsnetzen und zu den Verteilernetzen;

- 91 (2) Z 5. die Summe der den unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern zugeordneten Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen der Fernleitungsnetzen und zu den Verteilernetzen im Marktgebiet zu verwalten und Netzzugangsanträge oder Anträge auf Kapazitätserweiterung seiner Bilanzgruppenmitglieder an den Verteilergebietsmanager weiterzuleiten
- § 18 (1) Z 8 und Z 22 enthalten die Verpflichtungen des VGM, Ausgleichsenergie am VHP abzurufen. Die derzeitige Aufgabenteilung bzgl. Ausgleichsenergie im Verteilergebiet zwischen VGM und BKO soll weiter beibehalten werden und daher muss folgende Klarstellung erfolgen: Z 22. Ein- und Verkauf von Ausgleichsenergie zum Marktpreis vorrangig am Virtuellen Handlungspunkt im Namen und auf Rechnung der Bilanzgruppen Bilanzgruppenkoordinators, soweit deren Abruf für den Verteilergebietsmanager entsprechend den dort geltenden Nominierungsfristen abschätzbar ist; ein darüber hinausgehender Ausgleichsenergiebedarf ist gemäß § 87 Abs. 3 über den Bilanzgruppenkoordinator entsprechend den Marktregeln zu beschaffen. Die diesbezüglichen Erläuterungen sind wie folgt in § 18 zu ergänzen: Der Verteilergebietsmanager ruft Ausgleichsenergie am Virtuellen Handlungspunkt entsprechend den dort geltenden Nominierungsfristen im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators ab. Der Bilanzgruppenkoordinator hat die gesamte Ausgleichsenergie gemäß § 87 Abs 1 Z 2 einheitlich zu verrechnen.
- § 18 (1) Z 27 bedarf iZm § 18 (1) Z 8 und Z 22 bzw. aufgrund von § 88 (2) Z 2 folgender Klarstellung Z 27. den Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators Folge zu leisten, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie unter Einbeziehung der vorgesehenen Beschaffung gemäß § 18 Abs 1 Z 8 und Z 22 vorliegen sowie
- § 18 (2): hier ist in der Aufzählung offensichtlich der Bilanzgruppenkoordinator verloren gegangen und wäre u.E. zu ergänzen, da er ein wesentlicher Vertragspartner des Verteilergebietsmanagers im Verteilergebiet ist.
- § 26 (1) bedarf folgender Ergänzung in Angleichung an § 16 (1): Die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV) und andererseits zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Netzbetreibern (AB VGM- Netz). Die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Verteilergebietsmanager sind verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, die Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen.
- § 26 (3) Z 6 bedarf der Ergänzung um den neuen §27, weil hier der VGM ebenfalls einzubeziehen ist und sollte wie folgt lauten: Z 6. das Verfahren und die Modalitäten für den Netzzugang im Verteilernetz (§ 27) bzw. den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 123);
- § 58 (2) bedarf insofern einer Klarstellung, als sich die darin angeführten Aufgaben des VGM nur auf die Verteilerleitungen der Anlage 1 und nicht auf alle Verteilerleitungen beziehen. Daher folgender Formulierungsvorschlag: Verteilernetzbetreiber, die eine oder mehrere Verteilerleitungen gemäß Anlage 1 betreiben, sind für diese Anlagen über Abs. 1 hinaus verpflichtet, [...]

- § 58 (2) Z 2 ist in Anpassung an die neue Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Ausschreibung wie folgt abzuändern, um den jetzt bestehenden Widerspruch zu beseitigen: Z 2. *die bedarfsgerechten Kapazitätserweiterungen gemäß der genehmigten langfristigen Planung des Verteilergietsmanagers selbst vorzunehmen. Kommt der Verteilernetzbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, kommt das in § 23 vorgesehene Verfahren zur Anwendung so ist die nach der Langfristplanung erforderliche Kapazitätserweiterung durch den Verteilergietsmanager auszuschreiben. Die Teilnahme des Verteilergietsmanagers an der Ausschreibung ist ausgeschlossen*
- § 58 (2) Z 4 sollte wie folgt aufgrund von Anforderungen in der Praxis klargestellt werden: *Messungen an der Netzgebietsgrenze, inklusive Datenaustausch mit dem Verteilergietsmanager;*
- § 58 (2) Z 5 sollte wie folgt aufgrund von Anforderungen in der Praxis klargestellt werden: *die Kenntnis der Netzauslastung zu jedem Zeitpunkt und in jedem Leitungsabschnitt, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck und Mitteilung an den Verteilergietsmanager;*
- § 58 (2) Z 6 stellt in der derzeitigen Formulierung eine Einschränkung für den effizienten Netzbetrieb dar, weil diese Bestimmung die Flexibilität in der Netzsteuerung durch den Verteilergietsmanager einschränkt, vertragliche Grenzen eingeführt werden und letztlich sogar tarifliche Konsequenzen an die effizienteste Form der Steuerung geknüpft werden könnten, die allerdings nicht im Einflussbereich des jeweiligen Verteilernetzbetreibers stehen sollte. Dies stellt somit für die Steuerung der Anlage 1-Leitungen in Summe eine Verschlechterung dar, weil damit die Steuerungsmöglichkeiten in der Regel unter den technischen Möglichkeiten des Netzes liegen. Eine Umformulierung dieser Bestimmung ist wie folgt erforderlich *in Abstimmung mit dem nach den Vorgaben des Verteilergietsmanagers mit den Verteilernetzbetreibern, die eine an seine Anlagen angeschlossene Verteilerleitung gemäß Anlage 1 betreiben, eine vertragliche Höchstleistung je Flussrichtung und pro Netzkopplungspunkt festzulegen zu vereinbaren. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind nicht korrekt und wie folgt umzuformulieren: Abs 2 Z 6 legt fest, dass Verteilernetzbetreiber, die eine oder mehrere Verteilerleitungen gemäß Anlage 1 betreiben, untereinander nach den Vorgaben des Verteilergietsmanagers eine vertragliche Höchstleistung je Flussrichtung und pro Netzkopplungspunkt festzulegen vereinbaren haben.*
- § 62 (1) Z 7 sollte wie folgt aufgrund von Anforderungen in der Praxis klargestellt werden: *Messungen an der Netzgebietsgrenze inklusive Datenaustausch mit dem Marktgebiets- bzw. Verteilergietsmanager;*
- § 67 – für den Fall, dass diese Bestimmung so zu verstehen ist, dass es zwischen allen Netzbetreibern Vereinbarungen über die Netzkopplungspunkte geben soll, so muss eine Umformulierung wie folgt vorgenommen werden, um die effizienteste Steuerung des Netzes sicherzustellen: *Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber Netzbetreiber sind verpflichtet, miteinander einheitliche Netzkopplungsverträge für sämtliche ihre Leitungsanlagen verbindende Netzkopplungspunkte abzuschließen. Die Netzkopplungsverträge an den Netzkopplungspunkten des Fernleitungsnetzes mit dem Verteilernetz sind unter Einbeziehung und nach den Vorgaben des Marktgebietsmanagers einerseits und des Verteilergietsmanagers andererseits abzuschließen. Netzkopplungsverträge mit Betreibern ausländischer Netze sowie mit Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen sind in entsprechender Weise anzustreben. Soweit diese Vereinbarungen mit ausländischen Netzen bzw. Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen Auswirkungen auf die Steuerung des Verteilernetzes haben, ist der Abschluss wiederum entsprechend den Vorgaben des Verteilergietsmanagers anzustreben. Zur Klarstellung bedarf es folgender Ergänzung in den Erläuterungen: Betreffen die Netzkopplungsverträge ausschließlich*

Fernleitungsunternehmen untereinander, sind die Vorgaben ausschließlich vom Marktgebietsmanager zu treffen; betreffen die Netzkopplungsverträge ausschließlich Verteilerunternehmen untereinander, sind die Vorgaben ausschließlich vom Verteilergebietsmanager zu treffen.

- § 73 (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager **gemäß § 24** abgegolten. Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen können vorgesehen werden und haben die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen angemessen widerzuspiegeln. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen und kann als Pauschale bestimmt werden. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Die Bestimmung von Mindestleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzsystems können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden. Zur Klarstellung sollte in die **Erläuterungen** folgender Passus aufgenommen werden: **Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz umfasst u.a. die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager gemäß §24, womit jene beim Verteilergebietsmanager resultierenden Kosten für die Buchung der Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen schon mitumfasst sind und daher auch der Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt abgegolten ist.**
- § 123 (3) hier sollte auch der Verteilergebietsmanager einbezogen werden bzw. die Klammer wegfallen, da diese keinen Sinn ergibt: Die Dauer des für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Versorgerwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, das für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Endverbrauchern maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung der Verfahren ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber, **(Bilanzgruppenverantwortlichen) und Verteilergebietsmanager** zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten.
- § 159: Strafen sollten keinesfalls durch die Verweise auf ganze GWG-Passagen gelten. Diese sind in der derzeitigen Form viel zu unkonkret und bedürfen einer Konkretisierung, damit der Rechtsunterworfenen genau weiß, welche Tatbestände mit Strafe bedroht sind, dies gilt in unserem Fall insbesondere für die Strafbestimmung des Verteilergebietsmanagers.
- Anlage 1 Z 13 sollte wie folgt abgeändert werden: die Leitung zwischen der WAG-Abzweigstation Bad Leonfelden und Linz **bis Ebelsberg**

3 Redaktionelle Anmerkungen

Bei der Durchsicht sind einige redaktionelle Punkte aufgefallen, die nachstehend aufgelistet werden:

- § 18 (1) Z 2 bedarf der Änderung, um eine Begriffsvereinheitlichung zu erreichen: *2. die Verwaltung der Kapazitäten gemäß Z 1 und in den Verteilerleitungen der ENetzebene 1 gemäß Anlage 1*
- Folgende redaktionelle Anmerkungen betreffen §22 (1) Z 1. ~~das~~ die *Verteilerleitungen gemäß Anlage 1 hinsichtlich [...]*
- Folgende redaktionelle Anmerkungen betreffen §22 (3) Z 4. *die Zielsetzungen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen*
- § 26 (4) bezieht sich nur auf Verteilernetzbetreiber und daher sollte in Z 6 und Z 8 diese Bezeichnung (statt Netzbetreiber) verwendet werden.
- § 28 (3) Z 8 stellt u.E. ein Redaktionsversehen dar, weil man Netzzugangsberechtigte nicht zum Kapazitätenreservieren „zwingen“ sollte – es sollte eine Anpassung an die Formulierung von § 32 (3) Z 9 vorgenommen werden: **Z 8, die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen per Fahrplan anzumelden die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, unter Einhaltung angemessener Fristen Leitungskapazität zu reservieren sowie die Verpflichtung der Bilanzgruppenverantwortlichen, Fahrpläne anzumelden**
- § 28 (4) Redaktionsversehen: *Die Netzbetreiber haben die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Netzbetreiber haben Netzbenutzern transparente Informationen über geltende Preise und Tarife zu gewähren. Die im Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden sind einzuhalten werden. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszufolgen.*
- Überschrift § 85 mit „Benennung“ macht keinen Sinn, weil der BKO mit einer Konzession ausgestattet ist;
- § 170 Abs 8 – es gibt keine Benennung in § 85, daher folgende Streichung: *Konzessionen der Bilanzgruppenkoordinatoren auf Basis der §§ 33 ff GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, gehen in Konzessionen gemäß § 85 für das betreffende Verteilernetzgebiet über. Eine Benennung gemäß § 85 ist erst möglich, wenn die Konzession nach den Bestimmungen der §§ 33 ff GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, erloschen ist.*